

§1 Grundsätze der Schüler:innenvertretung

§1.1 Satzungsrecht

Jede Schüler:innenvertretung (SV) kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten über die Aufgaben, die Wahl und die Arbeit der Schüler:innenvertretung geregelt werden (§ 47 Abs. 2 BremSchVwG). Die Schüler:innenvertretung übernimmt die Aufgaben des Schüler:innenbeirats (§ 48 BremSchVwG) und macht von ihrem Recht Gebrauch, ihre Arbeit anders als im Bremischen Schulverwaltungsgesetz vorgesehen zu organisieren (§ 47 Abs. 2 BremSchhVwG).

§1.2 Selbstverständnis

Die Schüler:innenvertretung des Schulzentrums Carl von Ossietzky (GyO) vertritt, im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, die Interessen der Schüler:innen und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Die Schüler:innenvertretung bietet den Schüler:innen die Möglichkeit, ihre Belange geltend zu machen und für übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.

§2 Organisation

Die Schüler:innenvertretung bildet einen Vorstand. Die Vorstandswahlen, der Schüler:innenvertretung finden während des 1. Schulhalbjahres statt. Die Schüler:innenvertretung ist ein gewähltes Gremium der Schülerschaft und besteht aus interessierten Schüler:innen sowie den Kurssprecher:innen, die in gemeinsamer Wahl den Vorstand aus ihrer Mitte wählen. Hierbei werden die Sprecher:innen (§2.1) und deren Ersatzfunktionär:innen (siehe §2.5), eine Kassenführung (siehe §2.3), ein:e Schriftführer:in (siehe §2.4), Schülervertreter:innen für die Gesamt- und Schulkonferenz sowie für den Stadtschüler:innenring und Jugendklimarates (siehe §2.2) gewählt. Hinzukommen noch jeweilige Stellvertreter:innen der jeweiligen Posten. Bei den Vertreter:innen der Gesamt- und Schulkonferenz wird die Anzahl an Vertreter:innen in der jeweiligen gesetzlichen Regelung für die Konferenzen definiert (§ 34 BremSchVwG). Jede Person darf hierbei nur jeweils drei Posten besitzen. Frauen und Männer sollen zu gleichem Anteil in allen Positionen vertreten sein (§ 82 Abs. 2 BremSchVwG).

§2.1 Die Schüler:innensprecher:innen

Die Schüler:innensprecher:innenposten bestehen aus zwei Schüler:innen, die mit jeweils unterschiedlichen Geschlecht geführt werden. Sie werden jeweils für ein Schuljahr gewählt (§ 82 Abs. BremSchVwG) und sind die Vorsitzenden der Schüler:innenvertretung (§ 84 BremSchVwG). Diese sind gleichberechtigte Sprecher:innen und führen die laufenden Geschäfte der Schüler:innenvertretung außerhalb ihrer Sitzungen. Zudem müssen sie der offenen Versammlung (§3.1.2.) in jedem

Schulhalbjahr und bei den Vorstandswahlen, der Schüler:innenvertretung einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vorlegen.

§2.2 Vertreter:innen für überschulische Gremien

Für den Stadtschüler:innenring und den Jugendklimarat werden jeweils drei Vertreter:innen gewählt. Eine Teilnahme an für alle zugänglichen Versammlungen der überschulischen Vertretungsgremien ist jede Schüler:in gestattet. Bei diesen Schülervertreter:innen handelt es sich nicht um Vorstandsposten der jeweiligen Organisationen. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Organisationen. Gleches gilt auch für Gesamt- und Schulkonferenz, wo aber die Teilnahme von den jeweiligen Konferenzen, als Beobachter bewilligt werden muss.

§2.3 Kassenführung

Die Kassenführung verwaltet die finanziellen Mittel der Schüler:innenvertretung. Sie besteht aus zwei Kassenprüfer:innen, die der Schulkonferenz genannt werden müssen (§ 51 BremSchVwG). Hierbei muss eine Person voll geschäftsfähig sein. Die Kassenführung ist auf Anfrage in einer offenen Versammlung oder in der Schüler:innenvollversammlung, eine Rechenschaft schuldig und legen mindestens einmal im Schuljahr der Schulkonferenz einen Prüfbericht vor.

§2.3.1 Finanzen

Die Schüler:innenvertretung ist angestrebt Geld für Projekte und Aktionen in der Schule zu erwirtschaften. Genauso soll auch mit den Mitteln vernünftig umgegangen werden. Die Kassenführung hat bei Beträgen unter 150€ Ermessensspielraum. Sobald der Betrag größer ist, müssen die Schüler:innensprecher:innen konsultiert werden. Außerdem ist es ab 500€ auch nur mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstands möglich, größere Anschaffungen zu tätigen.

§2.4 Schriftführer:in

Die Schriftführer:in verfasst eine Niederschrift über die Ergebnisse der Sitzungen, welche von der Schriftführer:in sowie den Schüler:innensprecher:innen zu unterzeichnen ist (§ 90 Abs. 1 BremSchVwG). Die Niederschrift ist jede Schüler:in zugänglich zu machen und der Schulleitung zuzuleiten (§ 90 Abs. 2 BremSchVwG).

§2.5 Ersatzfunktionär:in

Bei Rücktritt, Abwahl oder Ausscheiden aus der Schülerschaft des SZ Carl von Ossietzky (GyO) vom Posten des Schüler:innensprecher:innenamtes übernimmt die Ersatzfunktionär:in bis zum Ende des Schuljahres oder bis zur Neuwahl kommissarisch die Pflichten der Schüler:innensprecher:innen. Dies gilt auch bei einem temporären Ausfall, wo sie dann vertretend die Stelle übernimmt.

§2.6 Wahlen

Wahlen sind der Schlüssel zur Demokratie, auch im Raum Schule, weshalb alle Schüler:innen daran teilnehmen dürfen. Die Aufstellung erfolgt durch eine offene Versammlung, bei der sie direkt nach ihrer Aufstellung gewählt werden. Sofern diese Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht, gilt die Wahlordnung für Schüler an Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vom 11. Juli 1979.

§2.6.1 Wahl der Kassenprüfer:innen

Die Aufstellung erfolgt in einer offenen Versammlung, bei der sie direkt nach ihrer Aufstellung gewählt werden. Hierbei wird erst eine volljährige Person gewählt und danach die zweite Person, die auch minderjährig sein kann. Bei der Wahl der ersten volljährigen Person dürfen sich alle aufstellen. Bei der Wahl der zweiten Person nur Leute, die nicht demselben Geschlecht angehören. Die Posten der Kassenführer:innen sind mit unterschiedlichen Geschlechtern zu besetzen.

§2.6.2 Wahl der Schüler:innensprecher:innen und Ersatzfunktionär:innen

Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet, die in der offenen Versammlung gewählt wird. Diese müssen mindestens zehn Personen und unparteiisch sein. Für die Kommission wird das allgemeine Wahlprinzip aus §2.6 angewendet. Die Wahlen der Schüler:innensprecher:innen und deren Ersatzfunktionär:innen werden erst zwei Wochen nach der Aufstellung durch eine Urnenwahl von allen Schüler:innen gewählt. Diese zwei Wochen zwischen Aufstellung und Wahl sollen zum Wahlkampf und zur Vorstellung der Kandidaten genutzt werden. Die Urnenwahl wird in den jeweiligen Kursen beziehungsweise Lerngruppen von den Kurssprecher:innen durchgeführt. Dabei werden auf der Liste, Spalten angefertigt mit den jeweiligen antretenden Geschlechtern. Hierbei werden nicht nur Mann und Frau als Geschlecht definiert, sondern zum Beispiel Intersexuelle. Jede wahlberechtigte Person verteilt zwei Stimmen auf die unterschiedlichen Kandidatenlisten. Die Schüler:in mit den meisten Stimmen ist gewählt. Die Schüler:in mit den zweitmeisten Stimmen auf derselben Liste ist als Ersatzfunktionär:in gewählt. Die Schüler:in mit den meisten Stimmen, die nicht dem selben Geschlecht angehören wie der ersten, erhält den anderen Schüler:innensprecher:innen-Posten. Auch ist die Schüler:in mit den zweitmeisten Stimmen auf derselben Spalte, wie die zweite Sprecher:in, als Ersatzfunktionär:in gewählt.

§ 2.6.3. Besondere Situationen

Wenn die Schüler:innen:sprecher:innenwahlen nicht durch eine Urnenwahl durch zu führen sind, da die meisten in der Schule nicht da sind (zum Beispiel wegen einer pandemischen Lage), so darf auf Genehmigung der Wahlkommission diese Wahl auch digital, über sichere Kanäle, die unverfälschbar sind laufen.

§3 Arbeit der Schüler:innenvertretung der Schule

§3.1 Versammlungen und deren Definitionen

Die Sitzungen der Schüler:innenvertretung werden in drei Arten aufgeteilt:

1. Schüler:innenvollversammlung
2. Offene Versammlung
3. Geschlossene Versammlung

Die Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes durch die Schüler:innensprecher:innen einberufen und von diesen geleitet.

§3.1.1 Schüler:innenvollversammlungen

Die Schüler:innenvollversammlung ist für alle Schüler:innen zugänglich und basiert auf der Einbringung von Themen und Anträgen aus den Reihen der Schüler:innen (§ 49 BremSchVwG). Der Vorstand der Schüler:innenvertretung informiert über seine Arbeit und stellt sich den Fragen der Schüler:innen. Sie soll mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden.

§3.1.2 Offene Versammlungen

Eine offene Versammlung ist für alle Schüler:innen zugänglich, was das Recht an allen Abstimmungen teilzunehmen einschließt. Die Kurssprecher:innen nehmen verpflichtend an den offenen Versammlungen teil und sind antragsberechtigt. Sie sollen mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden. Bei der offenen Versammlung werden die Rechenschaftsberichte vorgelegt.

§3.1.3 Geschlossene Versammlungen

Geschlossene Versammlungen sind nur für gewählte Vorstandsmitglieder:innen, der Schüler:innenvertretung zugänglich. Jedes Vorstandsmitglied ist antragsberechtigt. Sie sollen die Vorstandarbeit koordinieren und mindestens einmal pro Quartal von den Schüler:innensprecher:innen oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

§3.2 Anträge

Ein Antrag muss spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Versammlung bei der Versammlungsleitung eingehen. Verspätet eingegangene Anträge können durch Mehrheitsbeschluss behandelt werden.

§3.3 Abstimmung

Die Versammlungsleiter:in stellt zu Beginn der Sitzung die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist (§ 89 BremSchVwG). Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen gefasst. Die Versammlungsleiter:in zählt, die Ja- und die Neinstimmen sowie die Enthaltungen und gibt das Ergebnis bekannt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen wird die Stimme durch Handzeichen abgegeben, wenn keine Mitglieder:innen eine geheime Wahl beantragt.

§ 4 Ausschluss vom Amt

Der Ausschluss aus dem jeweiligen Amt ist das letzte Mittel für Schüler:innen und kann auf Antrag von einem Viertel der Antragsberechtigten Personen in einer offenen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der Antragsberechtigten beschlossen werden. Bei der Antragstellung haben die Antragsteller:innen vor der Abstimmung Redezeit, um ihre Gründe genauer erläutern zu können. Nach dieser Erläuterung hat die Person, gegen die sich der Antrag richtet, Zeit Stellung zu beziehen. Anschließend sind unverzüglich Neuwahlen zu organisieren.

§5 Sv-Raum

Der Sv-Raum ist ein Arbeitsraum. Außerdem ist darauf zu achten, dass der Raum so hinterlassen wird, wie er aufgefunden wurde. Hinzu kommt, dass die Schüler:innensprecher:innen ein übergeordnetes Hausrecht in dem Raum besitzen. Dieses soll nicht missbraucht werden und bedarf einer einstimmigen Meinung der Schüler:innensprecher:innen. Außerdem kann auf Antrag in einer offenen Versammlung die Entscheidung annulliert werden. Die Schüsselübergabe erfolgt über ein Register, das gegebenenfalls aktualisiert wird. Hier sollen die Namen, sowie die Unterschriften der Personen stehen, die über einen Schlüssel verfügen.

§6 Gültigkeit der Satzung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung der Schulleiter:in und ihrer Annahme durch zwei Drittel der Antragsberechtigten in einer offenen Versammlung der Schüler:innenvertretung des Schulzentrums Carl von Ossietzky (Oberstufe) am 16.07.2021 in Kraft (§ 47 Abs. 2 BremSchVwG). Sie kann mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der Antragsberechtigten in einer offenen Versammlung geändert und kann nur unter Vorlage einer sie ersetzenden Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt werden.

Unterschrift Schüler:innensprecher:innen

Unterschrift Schüler:innensprecher:innen

Unterschrift Schulleitung